



Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 3. punktuellen Flächennutzungsplanänderung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen, Herrischried, Murg und Rickenbach im Bereich Rickenbach „Solarpark Gottsteinfeld“

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen hat in seiner Verbandsversammlung am 30.04.2026 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für die 3. punktuelle Flächennutzungsplanänderung auf der Gemarkung Rickenbach gefasst, den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung gebilligt und beschlossen die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Ziele und Zwecke der Planung

Die solare Energiegewinnung ist ein wesentlicher Bestandteil, um die Energiewende umzusetzen, weshalb die Gemeinde Rickenbach mit der Aufstellung eines Bebauungsplans beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Das Plangebiet wird im wirksamen Flächennutzungsplan der VVG Bad Säckingen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund der Ziele der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde Rickenbach ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan zu ändern und im Bereich des Plangebiets ein Sondergebiet auszuweisen. Die Einleitung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans soll vor der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen.

Mit dem Vorhaben wird den Klimaschutzziele Rechnung getragen sowie eine stärkere Unabhängigkeit gegenüber anderen Staaten und fossilen Rohstoffen erreicht. Dies ist insbesondere aufgrund aktueller Krisen von enormer Bedeutung. Gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

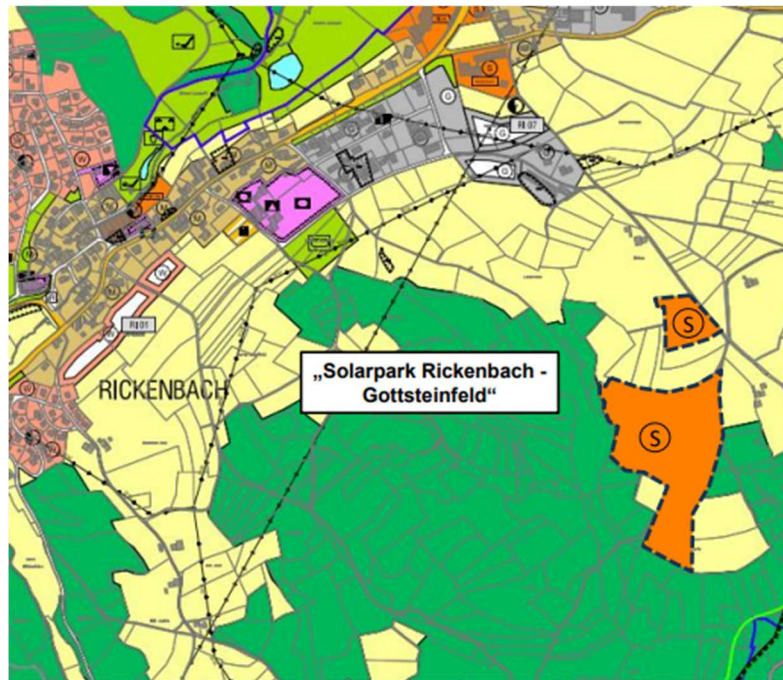
Zudem sind im Landschaftsplan 2023 die Teilpläne „Boden“ sowie „Biotopverbund und Suchraum für Ausgleichsflächen“ als Ziele im Bereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans definiert. Die Planung steht diesen nicht entgegen.

Lage, Nutzung und FNP-Darstellung des Änderungsbereichs

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Rickenbach und befindet sich südöstlich vom Ortsteil Rickenbach. Es umfasst die Flurstücke 641/3, 652, 656, 656/1, 657, 657/1, 659, 659/1, 664 sowie 668 und umfasst in zwei Teilbereichen eine Größe von 6,9 ha, welche bisher landwirtschaftliche Nutzflächen darstellten.

Die geplante Anlage weist bei südlicher Ausrichtung eine geschätzte maximale Wirkleistung von ca. 8 MW auf. Die Erschließung kann über angrenzende asphaltierte Wirtschaftswege erfolgen.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 30.04.2026:



Verfahren

Die 3. punktuelle Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Gottsteinfeld“ erfolgt im Regelverfahren. Es werden zwei Anhörungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchgeführt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt, welcher auch zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung vorgelegt wird. Am Ende des Verfahrens wird eine zusammenfassende Erklärung erstellt.

Den Bürgern sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Vorentwurf der 3. punktuellen Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung vom

18. Mai 2026 bis einschließlich 19. Juni 2026

-Veröffentlichungsfrist-

- auf der Webseite der Stadt Bad Säckingen unter <https://www.bad-saeckingen.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/offenlage-bauleitplaene>
- auf der Webseite der Gemeinde Herrischried unter <https://www.herrischried.de>
- auf der Webseite der Gemeinde Rickenbach unter <https://www.rickenbach.de>
- auf der Webseite der Gemeinde Murg unter <https://www.murg.de>

veröffentlicht. Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch

- im Rathaus der Stadt Bad Säckingen, Baurechtsamt, Zimmer 208, Rathausplatz 1, 79713 Bad Säckingen
- im Rathaus der Gemeinde Herrischried, Bauamt, Zimmer Nr. 0.02, Hauptstraße 28, 79737 Herrischried
- im Rathaus der Gemeinde Rickenbach, Flur, Hauptstraße 7, 79736 Rickenbach
- im Rathaus der Gemeinde Murg, Bauamt, Zimmer 30, Hauptstraße 52, 79730 Murg

während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich ausgelegt.

Der Umweltbericht sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird erst im Rahmen des weiteren Verfahrens während der kommenden Offenlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB verfügbar sein. Derzeit sind deshalb nur folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Solarpark Rickenbach - Gottsteinfeld (vom 30.04.2026, erstellt durch Wassermüller Ulm GmbH, 89081 Ulm).

Die Begründung enthält Aussagen zu den folgenden Schutzgütern sowie zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen, Wechselwirkungen und den vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

- *Prüfungsumfang und Ausgleichspflicht*

Information darüber, dass ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des Bebauungsplanes erstellt werden wird und zur förmlichen Auslegung zur Flächennutzungsplanänderung beigefügt werden wird.

- *Schutzgut Artenschutz*

Information darüber, dass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Bebauungsplanes durchgeführt werden wird und zur förmlichen Auslegung zur Flächennutzungsplanänderung beigefügt werden wird.

- *Schutzgut Boden*

Angabe zur Ausweisung im Landschaftsplan „Standort für natürliche Vegetation“ und „Ausgleich im Wasserkreislauf“. Nur minimale Beeinträchtigung durch PV Anlage (PV Anlagen werden mit Ramppfählen in den Boden gerammt, ohne Fundamente). Außerdem Aufnahmefähigkeit des Bodens weiterhin gegeben. Darstellung entsprechender Maßnahmen (Es wird eine artenreiche, heimische, extensiv genutzte Wiese angesät). Zum Bodenschutz werden Festsetzungen getroffen (Auflockerung der Fahrspuren, Bepflanzung).

- *Biotopverbund und Suchraum für Ausgleichsflächen*

Es wird eine artenreiche, heimische, extensiv genutzte Wiese angesät, dies steht der Ausweisung im Landschaftsplan nicht entgegen, wie auch nicht die PV-Freiflächenanlage.

- *Klimaschutz:*

Mit dem Vorhaben wird dem Ausbau erneuerbarer Energien Rechnung getragen und zum Klimaschutz beigetragen. Überragendes öffentliches Interesse gemäß § 2 EEG.

- *Schutzgut Natur und Landschaft*

Darstellung der Flurbilanz (Grenzfluh). Keine Bodenversiegelung durch PV-Anlage. Darstellung der Maßnahmen (Auflockerung der Fahrspuren, Bepflanzung).

- *Schutzgut Fläche*

Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche in ein Sondergebiet; Für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird im Bebauungsplan eine Rückbauverpflichtung aufgenommen, soweit die Fläche nicht mehr entsprechend genutzt wird. Somit geht die landwirtschaftliche Fläche weder dauerhaft noch unwiederbringlich verloren. Die Fläche wird zukünftig extensiv landwirtschaftlich genutzt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei allen vier Mitgliedsgemeinden abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z. B. per E-Mail an bauleitplanung@bad-saeckingen.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei den Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden (Anschrift s.o.) und der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, Rathausplatz 1, 79713 Bad Säckingen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bad Säckingen, den 07.05.2026



Gez. Alexander Guhl

Verbandsvorsitzender der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen